

Fr 09/11

Eingang:  
09/11/21 Rd

1

20/6398

### **Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD), Walter Wissenbach (AfD) vom 17.09.2021**

### **Muslimische Seelsorger in hessischen Haftanstalten**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Frankfurter Neue Presse berichtete am 16.09.2021, dass nach einer Untersuchung des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen im Strafvollzug muslimische Gefangene bei der religiösen Betreuung gegenüber christlichen Mithäftlingen benachteiligt werden. Die Wissenschaftler fordern daher mehr muslimische Gefängnisseelsorger, da gerade für die Resozialisierung und Radikalisierungsprävention die Seelsorge eine wesentliche Funktion habe.

Vielfach werden Haftanstalten als „Brutstätten für Radikalisierungsprozesse“ angesehen, so dass dort verstärkt Präventionsarbeit gefordert wird, u.a. durch muslimische Seelsorger. Gleichwohl gibt es in vielen Gefängnissen bislang keinen muslimischen Seelsorger. Teilweise finden dort Besuche von Imamen (z.B. von DITIB) statt, denen jedoch eine spezifische Qualifikation fehlt (<https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/270445/gefaengnisse-als-orte-der-radikalisierung-und-der-praevention>). Aus Großbritannien wird über Salafisten berichtet, die die Aufgabe des Gefängnisseelsorgers übernahmen, die selbst zu einer Radikalisierung von Häftlingen beigetragen haben (<http://www.dailymail.co.uk/news/article-3546919/Prison-imams-free-spread-hatred-jails-Preachers-distributing-extremist-literature-including-homophobic-misogynistic-leaflets.html>).

Die Bundesregierung hat aufgrund der Problematik einer islamistischen Radikalisierung von Inhaftierten eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die in ihrem im Herbst 2019 vorgelegten Abschlussbericht Empfehlungen für eine muslimische Gefängnisseelsorge enthält. Dort wird u.a. eine „Zuverlässigkeitsprüfung“ für Personen gefordert, die in der muslimischen Gefängnis-Seelsorge tätig werden (BT-Drs. 19/17551 vom 04.03.2020).

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

**Frage 1. Wie viele muslimische Insassen befinden sich derzeit in hessischen Justizvollzugsanstalten (getrennt nach Untersuchungshaft, Strafhaft und Inhaftierte in Jugendhaftanstalten)?**

Zum Stichtag 5. Oktober 2021 befanden sich insgesamt 1.091 muslimische Insassen in den Haftanstalten des Erwachsenenvollzugs. Davon waren 346 in Untersuchungshaft und 745 in Strafhaft untergebracht.

Zudem befanden sich in den Jugendanstalten Rockenberg und Wiesbaden sowie in der Jugendabteilung der JVA Frankfurt am Main III insgesamt 141 Gefangene muslimischen Glaubens.

Die Angaben zur Religionszugehörigkeit werden auf freiwilliger Basis erhoben.

**Frage 2. In welchen hessischen Haftanstalten sind bislang keine muslimischen Seelsorger tätig?**

**Frage 3. In welchen hessischen Haftanstalten sind derzeit muslimische Seelsorger tätig?**

Die Fragen 2. und 3. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es sind in allen hessischen Justizvollzugsanstalten muslimische Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger eingesetzt.

**Frage 4. Wie viele muslimische Seelsorger sind derzeit in hessischen Justizvollzugsanstalten tätig und wie ist das Zahlenverhältnis zwischen muslimischen Inhaftierten und Seelsorgern?**

Insgesamt sind 13 muslimische Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger in den Justizvollzugsanstalten tätig, die teilweise auch in mehreren Anstalten eingesetzt sind.

Das Zahlenverhältnis zwischen muslimischen Inhaftierten und Seelsorgern beläuft sich mit Stand 5. Oktober 2021 auf etwa 95:1.

**Frage 5. Welche Voraussetzungen hat die Landesregierung für die in hessischen Haftanstalten tätigen muslimischen Seelsorger festgelegt?**

Bei der Beauftragung müssen Bewerberinnen und Bewerber sowohl gute theologische Fachkenntnisse als auch Kenntnisse der Lebenswirklichkeit der Muslime in Deutschland vorweisen. Als Mindestmaß gilt hierfür ein, vorzugsweise an einer deutschen Universität erworbener, Bachelor in Islamischer Theologie, vorteilhaft in Verbindung mit einem der Studiengänge Soziale Arbeit, Pädagogik, Sozial-, Politik-, Religions- oder Islamwissenschaften.

Neben der Voraussetzung für das besondere Arbeitsumfeld Justizvollzugsanstalt allgemein geeignet zu sein, werden sehr gute Deutschkenntnisse erwartet.

Die Teilnahme an Schulungen und speziellen Fortbildungen sowie die regelmäßige Teilnahme am Erfahrungsaustausch zwischen den Imaminnen und Imamen und der Stabsstelle NeDiS (Netzwerk zur Deradikalisierung im Strafvollzug), angesiedelt im Hessischen Ministerium der Justiz, ist verpflichtend.

**Frage 6. Gibt es für muslimische Seelsorger, die in hessischen Haftanstalten tätig sind, eine „Zuverlässigkeitsprüfung“, wie sie von der von der Bundesregierung eingesetzten Arbeitsgruppe gefordert wird?**

**Frage 7. Falls 6. zutreffend: worin besteht diese Zuverlässigkeitsprüfung?**

Die Fragen 6. und 7. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden initial und sodann im in der Regel jährlichen Turnus gemäß § 58a HStVollzG bzw. nach den Parallelvorschriften der anderen Justizvollzugsgesetze auf ihre Zuverlässigkeit überprüft.

Dabei wird zentral eine polizeiliche Überprüfung vom Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) durchgeführt. Das HLKA recherchiert in den folgenden Datenbeständen:

- Polizeiliche Informations- und Auskunftssysteme des Landes Hessen und des Bundes,
- Schengener Informationssystem (SIS) sowie
- Hessische Landes- sowie Verbunddateien aus den Deliktsbereichen Staatsschutz, Gewaltkriminalität, Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität.

Darüber hinaus werden Erkenntnisse aus aktuellen Ermittlungsverfahren oder polizeilichen Maßnahmen, nach Rückkopplung mit der initiiierenden Dienststelle hinsichtlich Verwertbarkeit, ebenfalls in der Überprüfung berücksichtigt.

Es erfolgt ferner, sofern erforderlich, eine Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen.

Weiterhin wird eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister angefordert und ausgewertet.

**Frage 8. Falls 6. zutreffend: geht die Landesregierung davon aus, dass mit der unter 7. aufgeführten Zuverlässigkeitsprüfung der Einsatz von Salafisten oder anderen Personen mit radikalem Islamverständnis als Seelsorger an hessischen Haftanstalten sicher ausgeschlossen wird?**

Mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird alles Mögliche getan, um Salafisten oder andere Personen mit radikalem Islamverständnis zu identifizieren und diese von einer Tätigkeit in den Haftanstalten auszuschließen.

Wiesbaden, 9. November 2021



Eva Kühne-Hörmann  
Staatsministerin